

STADT BURG AUF FEHMARN



Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31, 1.Änderung

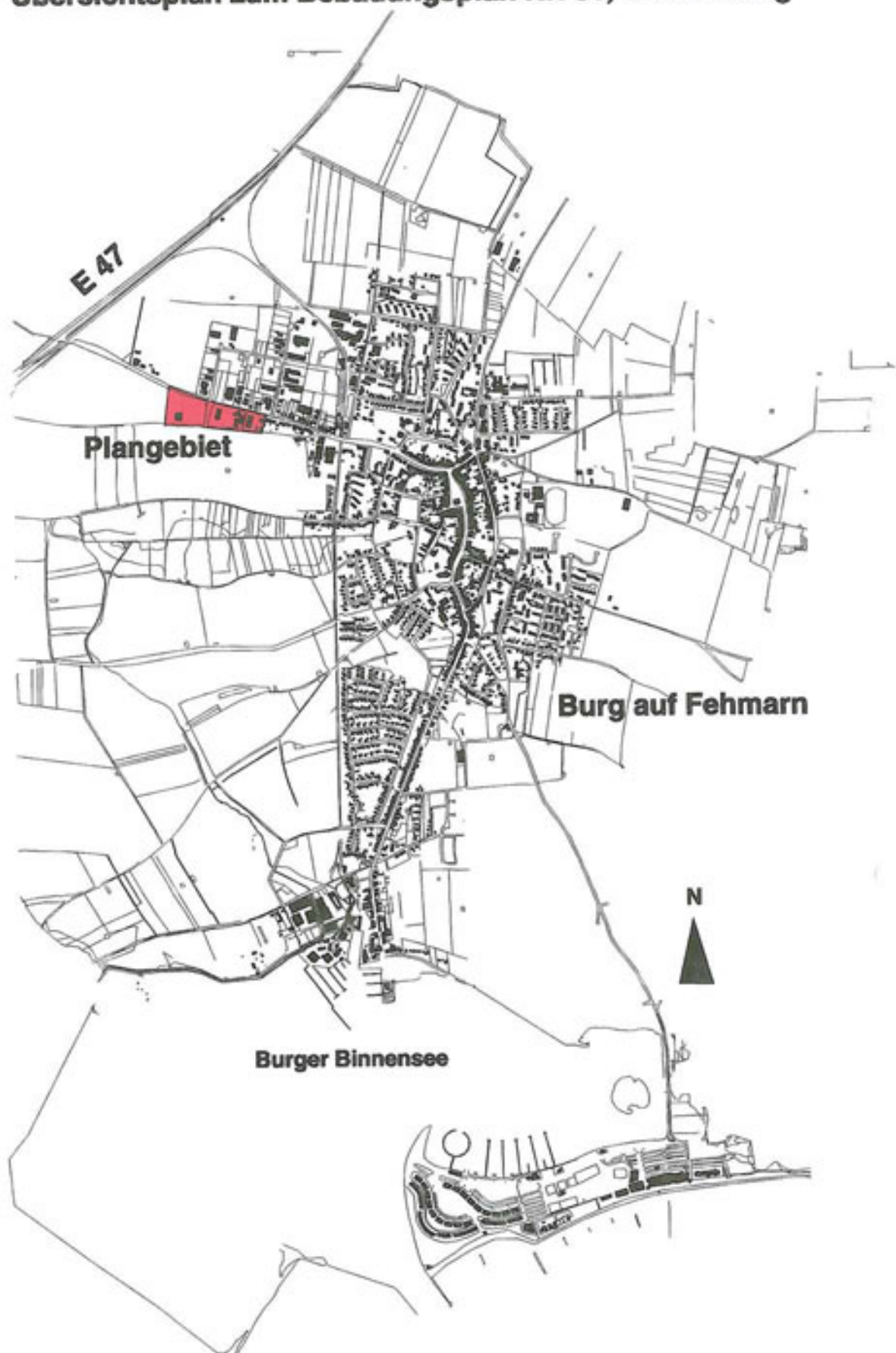
Für das Gebiet zwischen dem Landkirchener Weg (L 209) im Norden und dem Mummendorfer Weg im Süden sowie der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 33/12 (Diskothek) und der westlichen Grenze des Flurstückes 21/29 (Landkirchener Weg Nr. 30), beide Flur 18.



Planfertiger
und Auskünfte:

Fachbereich Bauen und Hafen
- Stadtplanung -
Ohrstraße 22
23769 Burg auf Fehmarn
Tel. 04371/506-242 (Herr Sellar)

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung



STADT BURG AUF FEHMARN

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung

Geltungsbereich

Für das Gebiet zwischen dem Landkirchener Weg (L209) im Norden und dem Mummen-
dorfer Weg im Süden sowie der westlichen Grenze des Flurstückes 33/12 (Diskothek)
und der westlichen Grenze des Flurstückes 21/29 (Landkirchener Weg Nr. 30), beide Flur 18

Auftraggeber: Stadt Burg auf Fehmarn
Am Markt 1
23769 Burg auf Fehmarn
Tel. 04371/506-0

**Planfertiger
und Auskünfte:** Fachbereich Bauen und Hafen
-Stadtplanung- Herr Seiler
Ohrstraße 22
Burg auf Fehmarn
Tel. 04371/506-242

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.1 Einzelhandel und Städtebau	3-4
1.2 Handlungsempfehlungen	4
2. Räumliche Einbindung, Lage und Größe	4
3. Naturräumliche Bedingungen, Beschaffenheit	5
4. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
4.1 Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schleswig-Holstein (1976)	5
4.2 Kreisentwicklungsplan des Kreises Ostholstein 1992-1996 (Entwurf 1995)	5
4.3 Flächennutzungsplan der Stadt Burg auf Fehmarn	5
4.4 Landschaftsplan der Stadt Burg auf Fehmarn	6
5. Die Nutzungsarten im Plangebiet	6-8
5.1 Art der baulichen Nutzung	6-7
5.1.1 Mischgebiet	6
5.1.2 Gewerbegebiet	6
5.1.3 Sonstiges Sondergebiet	6-7
5.2 Verkehrsflächen	7
5.2.1 Straßenverkehrsflächen	7
5.3 Grünflächen	7
5.4 Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	8
6. Zusammenstellung sämtlicher Flächen und Nutzungen	8
7. Eingriffs- und Ausgleichsregelung	8-9
8. Umweltverträglichkeitsvorprüfung	9
9. Lärmimmissionen	9-10
10. Ver- und Entsorgung	10
10.1 Strom- und Gasversorgung	10
10.2 Wasser- und Löschwasserversorgung	10
10.3 Schmutzwasserentsorgung	10
10.4 Regenwasserentsorgung	10
10.5 Müllbeseitigung	10
11. Kosten	10

1. Anlass und Aufgabenstellung

Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden und Städte, Bauleitpläne aufzustellen soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Planungsbedarf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 hat sich vorrangig aufgrund der Ergebnisse des von der Stadt Burg 1998 in Auftrag gegebenen Einzelhandelsgutachtens ergeben.

Aus diesem Grund hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Burg am 23. 03. 2001 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 gefasst.

1.1 Einzelhandel und Städtebau

Die städtebauliche und funktionale Situation Burgs stellt sich derzeit wie folgt dar:

- ◆ Die Stadt Burg wird aus der Sicht des Einzelhandels durch zwei, sich deutlich voneinander unterscheidende Bereiche geprägt.
- ◆ Aufgrund der Art und Ausprägung der Einzelhandelseinrichtung besteht eine funktionale Bipolarität zwischen den räumlich voneinander getrennt liegenden Bereichen.
- ◆ Das Geschäftszentrum am Markt kennzeichnet Erlebniseinkauf, Aufenthaltsqualität, Spezialsortimente mit starker Ausrichtung auf den Tourismus in gepflegtem, historischen Ambiente mit hoher städtebaulicher Ausstrahlungskraft.
- ◆ Auf der anderen Seite besteht der Landkirchener Weg als typischer Anlaufpunkt für den zielgerichteten Versorgungseinkauf mit eindeutigem Schwerpunkt auf den kurzfristigen Bedarf und somit auf der Grundversorgung.
- ◆ In der heutigen funktionalen wie gestalterischen Ausprägung existiert eine vergleichsweise geringe Konkurrenzsituation zwischen beiden Geschäftsbereichen, sie sind deutlich synergetisch ergänzend komplementär. Entscheidend hierfür ist die klare touristische und gastronomische Ausrichtung des Geschäftsbereiches „Am Markt“.
- ◆ Ein Defizit in der Aufenthaltsqualität des Geschäftsbereiches stellt heute jedoch der starke Verkehr dar, welcher insbesondere die zahlreichen Gastronomiebetriebe mit Außenbewirtschaftung aufgrund starker Durchgangs- und Parksuchverkehre und aufgrund des Oberflächenbelages des öffentlichen Raumes einen hohen Lärmpegel entstehen lässt.
- ◆ Eine weitere Einschränkung der positiven Darstellung des Geschäftsbereiches entsteht durch die defizitäre funktionale Vernetzung des Geschäftsbereiches mit den angrenzenden Bereichen. Ein starkes Potential zur feingliedrigen, interessanten Vernetzung wird hier heute nicht genutzt.
- ◆ Aus stadtgestalterischer Sicht bestehen derzeit weiterhin starke Schwächen aufgrund der gestalterischen Einbindung der Agglomeration Landkirchener Weg

hinsichtlich des Standortes im sensiblen Übergangsbereich zwischen offener Landschaft und beginnendem Stadtraum.

Aus gutachterlicher Sicht ist darüber hinaus die konzentrierte Verortung der großflächigen Betriebe innerhalb eines Standortbereiches zu befürworten. Der Hintergrund liegt darin, dass die heutige Ausprägung des Geschäftsbereiches von Burg mit seiner kleinteiligen, historischen Stadtstruktur zu wahren ist. Gleichzeitig sind bestehende schützenswerte Landschaftsräume durch eine Vermeidung von Zersiedlungstendenzen und somit einer Bevorzugung einer Agglomeration dieser großflächigen Einzelhandelsbetriebe zu berücksichtigen.

1.1 Handlungsempfehlungen

Prinzipiell liegen alle Investitions- und Standortentscheidungen im Einzelhandel in privater Hand, so dass die Stadt Burg nur Rahmenbedingungen als Planungsgrundlage vorgeben kann. Die zu ergreifenden Maßnahmen erfordern ein zielgerichtetes und gebündeltes Engagement aller Handlungsträger und Verantwortlichen. Aus handelsrelevanter Sicht lassen sich folgende Empfehlungen herausstellen:

- Die Stadt Burg ist gefordert, die weitere Entwicklung des großflächigen Einzelhandels zu steuern und die bestehende Zentrenstruktur zu sichern. **Vorraussetzung für die effektive Steuerung der Handelsentwicklung ist die konsequente Anwendung der kommunalen Planungshoheit. Dabei ist eine Erweiterung des Verkaufsflächenangebotes im Bereich des Versorgungsschwerpunktes „Landkirchener Weges“ aus gutachterlicher Sicht nicht zu empfehlen.**

Aus o.a. Gründen werden die im räumlichen Geltungsbereich vorhandenen Einzelhandelsbetriebe auf ihren Bestand beschränkt. Neue Einzelhandelsbetriebe werden gem. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zugelassen.

2. Räumliche Einbindung, Lage und Größe des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich im westlichen Randbereich der Stadt Burg an der Landesstraße 209 (Landkirchener Weg) mit sehr guter Anbindung an die E 47.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet zwischen Landkirchener Weg im Norden und dem Mummendorfer Weg im Süden sowie der westlichen Grenze des Flurstückes 31/11 (Diskothek) und der westlichen Grenze des Flurstückes 21/19 (Landkirchener Weg Nr. 30).

Die Grundstücke sind sämtlich bebaut und werden sowohl über den Landkirchener Weg als auch teilweise über den Mummendorfer Weg erschlossen. Die Gesamtgröße des Planungsgebietes beträgt etwa 58 000 qm (5.8ha).

3. **Naturräumliche Bedingungen, Beschaffenheit**

Das Planungsgebiet liegt in der Teillandschaft Insel Fehmarn des Naturraumes „Ostholsteinische Hügel- und Seenlandschaft und ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzungen. Das Gelände ist eben. Die Höhen schwanken zwischen 8.00m und 10.00m über N.N..

Das Gelände ist eben. Der Boden wird aus Lehm und Geschiebemergel gebildet, was gewöhnlich auf eine gute Tragfähigkeit hin deutet. Der Grundwasserstand liegt bei 1.50m unter O.K. Gelände. Altlastablagerungen sind der Stadt nicht bekannt.

4. **Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorgaben**

Rechtsgrundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen bilden die §§1 bis 4 und die §§8 bis 13 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Bebauungsplan Nr. 31, Änderung wurde aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg entwickelt.

Da sich die Belange des den Bebauungsplan Nr. 31 begleitenden Grünordnungsplanes nicht ändern ist ein neuer Grünordnungsplan entbehrlich.

Eine UVP Prüfung ist ebenfalls nicht erforderlich, da der Bebauungsplan nicht für einen Außenbereich – Gebiet (§35 BauGB) aufgestellt wird und sämtliche Grundstücke bereits bebaut sind.

4.1 **Regionalplan für den Planungsraum II des Landes Schl.-Holstein (1976)**

2. „Grundlegende Ziele“

Danach (Seite 21, Ziffer 2 LROPI) soll, um den Planungsraum so weiter zu entwickeln, dass er in seinen städtischen und ländlichen Bereichen erhalten wird, auch in Burg auf Fehmarn eine Arbeitsplatzentwicklung angestrebt werden, die ausreicht, um ökonomisch bedingte Bevölkerungsabwanderungen zu verhindern, damit auch ein nennenswertes Absinken der Bevölkerungszahl vermieden werden kann.

In Ziffer 9.2, Landschaftspflege, 9.2.1 „Einbindung von Gebäuden in die Landschaft (Ziffer 18(2) und 64 LROPI), Seite 43 ff. wird aufgeführt, dass auf der Insel Fehmarn entlang der Küste eine in Höhe und Masse landschaftsgerechte Bebauung anzustreben ist. Gebäude mit mehr als 2 Geschossen sollten in der Regel nicht am Ortsrand errichtet werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 berücksichtigt die Ziele der Landesplanung.

4.2 **Kreisentwicklungsplan des Kreises Ostholstein 1992-1996 (Entwurf 1995)**

Der Kreisentwicklungsplan trifft keine über den Regionalplan hinausgehende Aussagen über die Entwicklung der Siedlungstätigkeit in der Stadt Burg a.F.

4.3 **Flächennutzungsplan der Stadt Burg auf Fehmarn**

Der Bebauungsplan Nr. 31, 1. Änderung wurde aus der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die seinerzeit im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 31 gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wurde.

- 4.4 **Landschaftsplan der Stadt Burg auf Fehmarn**
 Die Stadt Burg hatte 1996 mit der Aufstellung eines neuen Landschaftsplanes begonnen. Dieser soll nunmehr im Sommer 2002 festgestellt werden.
 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes steht dem Landschaftsplan nicht entgegen.

5. **Die Nutzungsarten im Plangebiet**

5.1. **Arten der baulichen Nutzung §§ 1-15 BauNVO**

5.1.1 Mischgebiet § 6 BauNVO

5.1.2 Gewerbegebiet § 8 BauNVO

5.1.2 Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO

5.1.1 **Mischgebiete § 6 BauNVO**

Das im südöstlichen Bereich am Mummendorfer Weg ausgewiesene Mischgebietsfläche umfasst nur ein Grundstück von 813 qm mit einem Gebäude, das zur Zeit zu Wohnzwecken benutzt wird.

5.1.2 **Gewerbegebiete § 8 BauNVO**

Soweit Einzelhandelsnutzungen auf den Grundstücken vor Aufstellung des B-Planes ausgeübt wurden, sind diese auch in Zukunft zulässig. Auf der im B-Plan mit g gekennzeichneten Fläche wurde früher zeitweise auch eine Einzelhandelstätigkeit ausgeübt. Zukünftig ist hier eine Einzelhandelsnutzung nur ausnahmsweise zulässig. Nutzungsänderungen auf Gewerbegebietsflächen, die zu neuen Einzelhandelsbetrieben führen können, sind hingegen nicht zulässig.

Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO

Als im Sommer 1994 der Bebauungsplan Nr. 31 aufgestellt wurde, geschah das vorrangig, um im westlichen Bereich des Planungsgebietes die Voraussetzungen zum Bau einer Diskothek zu schaffen. Hierbei mussten auch mögliche Emissions-Auswirkungen von der Diskothek auf die benachbarte Bebauungen ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurden auf den benachbarten Gewerbegebietsflächen in einem Umkreis von etwa 300m Wohnungen ausgeschlossen.

Als Zweckbestimmung für das Sondergebiet wird **Veranstaltungszentrum** festgesetzt und als zulässige Nutzungen werden folgende Arten bestimmt:

- Diskothek, Veranstaltungsräume, Sport- und Freizeiträume, Personal-Aufenthaltsräume, Technikräume und untergeordnete Nebenräume.

5.2 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5.2.1 Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden und Süden von Straßenverkehrsflächen begrenzt.

Der im Norden verlaufende Landkirchener Weg (L 209) ist praktisch die „Nabelschnur“, die Burg mit der E 47 und mit dem Festland verbindet. Außerdem bildet diese Straße die Verbindungsachse der Stadt mit dem Inselwesten.

In sommerlichen Spitzenzeiten werden hier über 15 000 Verkehrsbewegungen pro 24 Stunden gezählt.

Der im Süden das Plangebiet begrenzende Mummendorfer Weg wird hingegen nur als rückwärtige Zufahrt zu den Grundstücken oder durch landwirtschaftlichen Verkehr genutzt.

Der Mummendorfer Weg ist zum größten Teil noch nicht ausgebaut und ist auch auf Grund seiner Breite zur Zeit nur als Provisorium anzusehen.

Landkirchener Weg und Mummendorfer Weg sind im Plangebiet durch 2 Querstraßen miteinander verbunden. Die erste bildet eine Kreuzung mit der Gertrudenthaler Straße und dem Landkirchener Weg und war ursprünglich als Beginn der sog. Westumgehung zum Hafen vorgesehen.

An die ehemaligen Planungsabsichten erinnert heute allerdings nur noch die großzügige Ausbaubreite der Straße.

Die 2. Querstraße zwischen dem VW-Autohaus Steenbock und dem Einzelhandelsbetrieb „Penny“ ist mit etwa 4 m Breite für den dauerhaften LKW-Verkehr nicht geeignet. Die kurzfristige Benutzung für Löschfahrzeuge ist hingegen möglich.

Um den Verkehrsfluss auf der stark befahrenen Landesstraße 209 nicht noch stärker zu behindern und um Unfallgefahren abzubauen, wurden die Grundstückszu- und -ausfahrten konzentriert an wenige Stellen der Grundstücke gelegt. Direkte Grundstückszu- und -ausfahrten außerhalb der im Plan dargestellten Ortsdurchfahrt sind laut Straßen- und Wegegesetz außerdem nicht zulässig.

5.2.2 Verkehrsflächen
mit besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die im räumlichen Geltungsbereich ausgewiesenen Flächen mit besonderer Zweckbestimmung sind entweder mit dem Symbol für Fußgänger und Radfahrer oder mit einem V für verkehrsberuhigt gekennzeichnet.

Hierzu ist anzumerken, dass der von Landkirchen nach Burg führende Hauptradwanderweg an der Südseite des Landkirchener Weges entlang führt.

5.3 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur öffentliche Grünflächen als Straßenbegleitgrün vor allem im Bereich des Landkirchener Weges ausgewiesen.

5.4 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die Errichtung der Diskothek im Westen des Plangebietes sowie das Anlegen der Stellplätze stellte seinerzeit einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 7 LNatSchG und § 8 BNatSchG ausgeglichen werden musste. Aus diesem Grund wurde am westlichen Rand des Plangebietes eine über 4 000 qm Ausgleichsfläche festgesetzt, die dem Grünordnungsplan entsprechend bepflanzt werden sollte. Gleichzeitig sollte diese Fläche einen Abschluss zur freien Landschaft bilden. Die Maßnahme ist leider bis heute nur teilweise erfolgt.

6. Zusammenstellung sämtlicher Flächen und Nutzungen im Plangebiet

Nr.	Nutzungsart	Lage im Plangebiet	Größe qm
1	Mischgebiet	Im südöstlichen Bereich des Plangebietes Mummendorfer Weg	813. 00
2	Gewerbegebiete	Im östlichen und mittleren Bereich des Plangebietes	24 045. 00
3	Sondergebiet	Im westlichen Bereich des Plangebietes	15 800. 00
4	Verkehrsflächen	Im gesamten Bereich des Plangebietes	7 600. 00
5	Öffentliche Grünflächen	Als Straßenbegleitgrün im gesamten Bereich des Plangebietes	1 730. 00
6	Ausgleichsflächen	Am westlichen Rand des Sondergebietes	4 370. 00
		insgesamt:	54 358. 00

7. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 schafft keine neuen Bodenversiegelungen, die einen Ausgleich i.S. des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten erforderlich machen.

Allerdings wurden die Eingriffe wie bereits erwähnt bisher nur teilweise ausgeglichen und die Vorhaben auf der Sondergebietsfläche wurde nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechend umgesetzt.

Nach nochmaliger Prüfung wurde jetzt festgestellt, dass weder die Errichtung des Gebäudes als auch die Anlagen der Stellplätze und Ausgleichsflächen den Festsetzungen des B-Planes entsprechen.

Es wurden folgende Änderungen festgestellt:

1. Die überbaute Grundstücksfläche beträgt nur etwa

- 1 100 qm und nicht 1 400 qm
2. Die im B-Plan Nr. 31 dargestellte westliche Grundstücksgrenze, die auch gleichzeitig westliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist, verläuft in Wirklichkeit ca. 23,00 m weiter im Osten. Dadurch verschiebt sich die im B-Plan Nr. 31 ausgewiesene Ausgleichsfläche entsprechend nach Osten.
 3. Die Anzahl der Stellplätze verringert sich in gleichem Maße und die Größe des Sondergebietes ist um etwa 2 700 qm kleiner.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 wird den o.g. Gegebenheiten angepasst, wobei auch eine neue Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wird, die wie folgt aussieht:

Gesamtgröße des Sondergebietes:	15 800. 00 qm
Überbaute Fläche:	ca. 1 100. 00 qm
Stellplatzfläche:	10 355. 00 qm
Ausgleichsfläche:	4 370. 00 qm

Erforderlicher Ausgleich für die überbaute Fläche:	1 100 x 0,50	550. 00 qm
--	--------------	------------

Erforderlicher Ausgleich für die kieswassergebundenen Stellplätze	10 355 x 0,30	<u>3 452. 00 qm</u>
---	---------------	---------------------

Erforderlicher Ausgleich insgesamt:	<u>4 002. 00 qm</u>
-------------------------------------	---------------------

Die im Plan neu ausgewiesene Ausgleichsfläche beträgt 4 370. 00 qm und ist damit größer als der erforderliche Ausgleich von 4 002. 00 qm. Das Schutzgut Boden ist damit ausgeglichen. Da sämtliche Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits bebaut sind und keine Entwicklung aus dem Außenbereich gem. § 35 BauGB stattfindet, entfällt auch eine Vorprüfung im Sinne des § 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

8. Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 sind bereits bebaut. Der Plan wurde aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 31 weiter entwickelt. Neue Versiegelungen finden praktisch nicht statt, daher finden die in der Anlage 1 unter Punkt 18 zur Liste UVP-pflichtige Vorhaben zum Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie angeführten Kriterien keine Anwendung. D.h., auch eine eingehendere UVP-Vorprüfung ist nicht notwendig.

9. Lärmimmissionen

Vom Landkirchener Weg (L209) als Hauptverkehrsstraße und zentrale Erschließungsstraße für die Stadt Burg gehen starke Lärmimmissionen auf die anliegende Bebauung aus. So wurden im Jahr 1994 8 800 Kfz-Bewegungen pro Tag auf der genannten Straße gezählt. Die Zahlen von 1994 haben sich

zwar in der folgenden Zeit zwar nicht wesentlich erhöht, von einer Zahl von etwa 12 000 sollte aber ausgegangen werden (Auskunft Straßenbauamt). Aufgrund der o.a. Zahlen werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, die das Wohnen auf den direkt an der Landesstraße 209 gelegenen Grundstücken ausschließen.

10. Ver- und Entsorgung

10.1 Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt über das Leitungsnetz der Schleswig. Zu den vorhandenen Standorten für notwendige Versorgungseinheiten müssen, falls erforderlich, weitere geeignete Standorte kostenfrei unter Berücksichtigung geplanter Bepflanzungen zur Verfügung gestellt werden. Trafo-Stationsplätze werden durch die Eintragung beschränkter Dienstbarkeiten zugunsten der Schleswig gesichert.

10.2 Wasser- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Fehmarn sichergestellt. Das gleiche gilt für die Löschwasserversorgung des Plangebietes. Dabei stehen 190 cbm Wasser pro Stunde für die Zeit von 2 Stunden im Umkreis von 300 m zur Verfügung. Die Löschwasserversorgung erfolgt mittels Hydranten und aus dem nördlich des Landkirchener Weges im B-Pangebiet Nr. 18 liegenden Feuerlöschteich.

10.3 Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das städtische Schmutzwasser-Kanalnetz in die Kläranlage der Stadt Burg auf Fehmarn.

10.4 Regenwasserentsorgung

Die Regenwasserentsorgung erfolgt über das städtische Regenwasser-Leitungsnetz in den Burger Binnensee.

10.5 Müllbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein, der diese Aufgabe in der Stadt Burg im Auftrag des Kreises übernommen hat.

10.6 Telekommunikation

Für die Telekommunikationsleitungen im Plangebiet ist die Deutsche Telekom zuständig.

11. Kosten

Kosten entstehen aufgrund der Bestandssituation durch den Bau von Erschließungsstraßen o.ä. für die Stadt Burg nicht.

Burg auf Fehmarn, den 30. 12. 2002

Stadt Burg auf Fehmarn
-Bürgermeister-

